

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung 26.02.2015

I. Grabherstellungsgebühren

1. Für das Herstellung von Reihengräbern (Sargbestattung), je Grabstelle	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100 €
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	531 €
2. Für das Herstellung von Wahlgrabstätten (Sargbestattung), je Grabstelle	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	174 €
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	531 €
3. Für das Herstellung von Urnengräbern als Erdbestattung, je Grabstelle	96 €
4. Für das Herstellen von Urnengräbern im Quaderwandsystem, je Grabstelle (je Urnenquader)	955 €
5. Für das Vorbereiten des Aschestreifelfeldes	68 €
6. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung), wird ein Zuschlag auf die jeweilige Bestattungsgebühr in Höhe von 30% erhoben. Wenn diese Bestattung aus Gründen erfolgt, die nicht von den Angehörigen zu vertreten sind, wird kein Zuschlag erhoben.	

II. Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes und Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte bzw. eines Reihewiesengrabes

1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes oder Urnenreihengrabes in einem Urnen-Wandsystem bzw. eines Wiesenreihengrabes, außer bei Gräbern von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	
a) Reihengrab Sargbestattung	700 €
b) Urnenreihengrab Erdbestattung	700 €
c) Urnenreihengrab Quader	700 €
d) Wiesenreihengrab (nur Sargbestattung)	700 €
2. Beisetzung durch Verstreuern der Asche auf der vorgesehenen Fläche des Friedhofs in Schalbruch	250 €
3. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen, Urnenwahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bzw. Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader), an einer Wiesengrabstätte auf die Dauer von 30 Jahren nach der Reihenfolge, in der die Friedhofsverwaltung die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt, werden folgende Gebühren erhoben:	
a) für eine Wahlgrabstätte Sargbestattung je Sarg od. Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)	1.500 €
b) für eine Urnenwahlgrabstätte bei Erdbestattung je Grabstelle (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)	900 €
c) für eine Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) je Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)	1.000 €
d) Wiesenwahlgrab (nur Sargbestattung)	1.500 €

Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die Gebühren zu a) b) c) und d) entsprechend. (Beispiel: Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre = 1.500,00 € ./ 30 Jahre x 20 Jahre = 1.000,00 €).

Findet die Belegung eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Verleihungsfrist überschritten wird, die zu zahlende Gebühr taggenau berechnet, zu entrichten. Es gilt die zur Zeit des Nacherwerbs geltende Friedhofsgebührensatzung. Besteht die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren Grabstellen, bzw. befinden sich in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Särge und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in einem Urnenwandsystem (z.B. Urnen-Quader) bereits Urnen, muss das Nutzungsrecht entsprechend für alle Grabstellen/Särge/Urnen verlängert werden.

III. Gebühren für Herstellung und Pflege Wiesengräber

für die Herstellung der Einfassung, des weißen Kreuzes mit Beschriftung, und für die Pflege eines Wiesengrabes (Wahl- und Reihengrab) für die Dauer der Zuteilungszeit bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes

2.313 €

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle und die Benutzung zur Verabschiedung und Beerdigung, pauschal **100 €**
2. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur zur Beerdigung/Verabschiedung, pauschal **50 €**

V. Sonstige Gebühren

1. Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich
 - a) bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **142 €**
 - b) bei Gräbern von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr **214 €**
2. Für Erlaubnisse
 - a) zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen **36 €**
 - b) zur Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes **0 €**
3. Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) Gültigkeitsdauer 1 Jahr **72 €**
 - b) Gültigkeitsdauer 1 Tag **36 €**
4. Einebnungen
Für die Einebnung von Gräbern bzw. der Auflösung von Grabstätten in Urnenquadranten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird eine Gebühr erhoben in Höhe von
 - a) Einzelgrab Sarg **241 €**
 - b) Doppelgrab Sarg **363 €**
 - c) Einzelgrab Urne **86 €**
 - d) Doppelgrab Urne **129 €**
 - e) Urnenquader **50 €**
5. Umbettungen
Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen.